

## Nachbarschaftshilfe: Merkblatt zur Versteuerung

### Aufwandsentschädigung für Nachbarschaftshelfer/innen

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe für pflegebedürftige Personen erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung, die je Stunde maximal die Höhe des jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns betragen darf. Als Steuerpflichtiger nach dem Einkommensteuergesetz sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Einnahmen in voller Höhe bei Ihrem zuständigen Finanzamt anzugeben. Hierzu gehören auch Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten wie die der Nachbarschaftshilfe.

Jedoch kann diese Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG), der sogenannten Übungsleiterpauschale steuerfrei sein. Denn Nachbarschaftshelfer üben eine begünstigte Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift aus. Dabei darf der Höchstbetrag aller Aufwandsentschädigungen im Kalenderjahr 3.000 Euro nicht überschreiten. Dieser Freibetrag wird pro Jahr nur einmal gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Nebenberuflichkeit wird steuerrechtlich angenommen, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Dies wäre der Fall bei einem Umfang von maximal 53 Stunden im Monat. Da es nicht darauf ankommt, ob ein Hauptberuf ausgeübt wird, können z. B. auch Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen und Studenten in diesem Sinne nebenberuflich tätig sein.

Übt der Nachbarschaftshelfer weitere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG aus (z. B. als Trainer in einem Sportverein), sind die Einnahmen aus allen begünstigten Tätigkeiten zusammenzurechnen, der Steuerfreibetrag wird lediglich einmal gewährt. Erhält ein Nachbarschaftshelfer lediglich die maximale Aufwandsentschädigung pro Kalenderjahr (131 Euro x 12 Monate) und schöpft er den sog. Übungsleiterfreibetrag auch nicht anderweitig aus, ist die Aufwandsentschädigung steuerfrei.

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Bei Fragen zur Erfassung der Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt. Bei allen weiteren Fragen rund um die Nachbarschaftshilfe im Saarland stehen wir gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit  
Registrierungsstelle Nachbarschaftshilfe  
Mainzer Straße 34  
66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681 501-3105 (Fr. König) oder  
0681 501-3189 (Fr. Wohlgemuth)  
E-Mail: [nachbarschaftshilfe@soziales.saarland.de](mailto:nachbarschaftshilfe@soziales.saarland.de)